

S8 Satzung

Antragsteller*in: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 12.04.2023
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 14 bis 15 löschen:

- ~~3. Im Kreisgebiet können in Orten mit mindestens 3 Mitgliedern Ortsverbände gebildet werden~~

Von Zeile 53 bis 54:

§4 Ortsverbände und Ortsgruppen

1. Im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes können Ortsverbände gegründet werden, die eine oder mehrere Gemeinden als ihr Tätigkeitsgebiet haben, in dem in der Regel mindestens drei Mitglieder ansässig sind. Über die räumliche Zuordnung der Ortsverbände entscheidet die Kreismitgliederversammlung
2. Die Kreismitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Gründung eines Ortsverbands. Nach diesem Beschluss hat der Kreisvorstand innerhalb von 2 Monaten die im vorgesehenen Tätigkeitsgebiet des Ortsverbands wohnenden Mitglieder zu einer Gründungsversammlung einzuladen.
3. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsmitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
4. Wenn der Ortsverband eine eigene Kasse führt, ist eines davon der/die Ortskassierer*in, die/der in einem eigenen Wahlgang zu wählen ist. Die Ortsverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese dürfen dieser Satzung und den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
5. Die Ortsverbände können eigenen Ortskassen führen. Werden Teile der Geschäfte der Kreiskasse an Ortskassen übertragen, führt der/die Kreisschatzmeister*in die Aufsicht. Die Ortskasse ist gegenüber dem/der Kreisschatzmeister*in abrechnungspflichtig. Die Finanzbeziehungen zwischen Kreis- und Ortsverband regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.
6. Jedes im Tätigkeitsgebiet eines Ortsverbandes wohnende Mitglied wird dem Ortsverband als Mitglied zugeordnet.
7. Kommt ein Ortsverband seinen Aufgaben nicht mehr nach, insbesondere der regelmäßigen Durchführung der Ortsmitgliederversammlung und der turnusgemäßen Wahl eines Ortsvorstands oder sinkt die Mitgliederzahl unter drei, kann er durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden; etwaiges Vermögen des Ortsverbands fällt dann dem Kreisverband zu.
8. In Orten, in denen keine Ortsverbände existieren, können zur Organisation und zur Vertretung nach Außen, Ortsgruppen gegründet werden. Eine Ansprechperson wird vom Kreisvorstand benannt. Ortsgruppen haben keine eigene Satzung oder Kasse. Zudem sind sie bei Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen nicht antragsberechtigt.

~~§4~~§5 Organe

In Zeile 57:

~~§5~~§6 Kreismitgliederversammlung

In Zeile 105:

~~§6~~§7 Delegiertenwahl

In Zeile 122:

~~§7~~§8 Kreisvorstand

In Zeile 154:

~~§8~~§9 Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes

In Zeile 165:

~~§9~~§10 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen, Frauenstatut

In Zeile 182:

~~§10~~§11 Kreiskasse

In Zeile 207:

~~§11~~§12 Wirksamkeit

Begründung

Änderung zu Ortsverbänden aufgrund Änderung der Landessatzung notwendig. In kleinen Orten ohne Ortsverbände möchten wir zudem Ortsgruppen ermöglichen.